

Vereinsstatuten

Schule & Elternhaus Zofingen

1. Grundlagen

Art. 1.1 Name, Rechtsform

Schule und Elternhaus Zofingen (S&E Zofingen) ist ein Verein nach Art. 60 ff ZGB. Der Verein ist eine Sektion des Vereins Schule und Elternhaus Schweiz (S&E Schweiz) und der Kantonssektion Schule und Elternhaus Aargau (S&E Aargau). Er ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 1.2 Sitz

Sitz des Vereins ist das Domizil des jeweiligen Präsidenten / der jeweiligen Präsidentin.

Art. 1.3 Zweck

S&E Zofingen vertritt die Interessen der Eltern von Kindern und Jugendlichen in Erziehungs- und Bildungsfragen und weiteren an der Ausbildung beteiligten Personen. S&E Zofingen fördert und unterstützt die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Eltern, Lehrpersonen und Schulbehörden. Im Zentrum der Tätigkeit steht Eltern zu unterstützen, die Entwicklung des Kindes und Jugendlichen in körperlicher, seelischer und geistiger Hinsicht zu fördern. Ein entsprechendes Angebot in der Eltern- und Erwachsenenbildung unterstützt diese Aufgabe. Das Leitbild von S&E Schweiz konkretisiert die Grundsätze. Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt weder kommerzielle noch Selbsthilfeszwecke.

Art. 1.4 Zusammenarbeit

Mit S&E Schweiz und den anderen Sektionen im Kanton Aargau wird die Zusammenarbeit gesucht und gefördert. Im Sinne einer Identifikation und nationalen Vernetzung sollen die Rechte und Pflichten einer Sektion wahrgenommen werden. Die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen gleicher Zielrichtung wird nach Möglichkeit angestrebt.

2. Mitgliedschaft

Art. 2.1 Mitgliederkategorien

Die Mitgliederkategorien von S&E Zofingen sind:

- Ordentliche Mitglieder
- Gönner
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder

Art. 2.2 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind:

- Natürliche Personen: Einzelpersonen und Familien
- Juristische Personen: Kollektivmitglieder

Alle Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder von S&E Aargau sowie S&E Schweiz.

Art. 2.3 Gönner

Gönner sind natürliche und juristische Personen, die keine Rechte und Pflichten besitzen mit Ausnahme der Bezahlung des vereinbarten Gönnerbeitrages.

Art. 2.4 Ehren- und Freimitglieder

Wer sich in besonderer Weise um S&E Sektion Zofingen oder das Erziehungswesen in Zofingen im Allgemeinen verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied von S&E Sektion Zofingen ernannt werden.

Um ein Ehrenmitglied im Verein S&E Zofingen zu ernennen, muss der Dachverband S&E Schweiz informiert werden.

Freimitglied ist, wer auf Antrag durch die Generalversammlung vom Vorstand von S&E Zofingen auf Zeit von Beiträgen befreit wird. Als Freimitglied können Personen oder Organisationen bezeichnet werden, mit denen S&E Zofingen zusammenarbeitet oder deren Freimitgliedschaft im besonderen Interesse des Vereins liegt.

Als Freimitglied zählen die amtierenden Vorstandsmitglieder.

Art. 2.5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung an die S&E Zofingen oder an S&E Schweiz. Der Vorstand von S&E Schweiz entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes von S&E Zofingen über die Aufnahme.

Der Austritt ist nur auf Ende des Kalenderjahres möglich und erfolgt durch schriftliche Mitteilung an S&E Zofingen oder an die Geschäftsstelle von S&E Schweiz.

Nach Zuwiderhandlung gegen Zweck und Ziel des Vereins können Mitglieder durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft gehen alle Rechte gegenüber dem Verein verloren.

3. Organisation

Art. 3.1 Organe

Die Organe von S&E Zofingen sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Art. 3.2 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zusammen. Gäste können teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.

Art. 3.3 Aufgaben der Generalversammlung

- Genehmigung des Jahresberichtes und der Rechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisoren
- Wahl von Ehren- und Freimitgliedern
- Behandlung von Anträgen
- Wahl eines oder mehrerer Delegierten für die Delegiertenversammlung von S&E Schweiz gemäss den Vorschriften von Ziff. 3.6.

Art. 3.4 Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird alljährlich durch den Vorstand schriftlich spätestens drei Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen. Die Generalversammlung muss im ersten Halbjahr abgehalten werden. Der Vorstand oder ein Fünftel aller Mitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen.

Zusätzliche Anträge zu Handen der Generalversammlung sind der Präsidentin/dem Präsidenten spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung zu senden. Über solche zusätzliche Anträge kann die Generalversammlung abstimmen, sofern eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmrechte der Durchführung einer solchen Abstimmung vorgängig zugestimmt hat.

Art. 3.5 Stimmrecht

An der Generalversammlung haben Einzel- und Familienmitglieder eine Stimme, Kollektivmitglieder drei Stimmen. Die Generalversammlung entscheidet in der Regel in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmrechte. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Stimmrechte verlangt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident per Stichentscheid.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge-Erteilung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 3.6 Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung von S&E Schweiz

Die Mitglieder von S&E Zofingen haben Anspruch auf die Vertretung durch mindestens einen Delegierten an der Delegiertenversammlung von S&E Schweiz.

Weitere Delegierte sind proportional zur Anzahl der Mitglieder von S&E Zofingen zu bestellen. Die Wahl der Delegierten erfolgt an der Generalversammlung.

Art. 3.7 Der Vorstand

Als oberstes Vollzugsorgan ist er für die Planung und Umsetzung der Ziele des Vereins und die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung verantwortlich.

Art. 3.8 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich in der Regel aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Diese werden von der Generalversammlung auf jeweils ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand kann der Generalversammlung die Wahl einer Präsidentin/eines Präsidenten oder eines Co-Präsidiums vorschlagen. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 3.9 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er erledigt die ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben, plant und setzt das Tätigkeitsprogramm um und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand kann bei Bedarf Arbeitsgruppen einsetzen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Art. 3.10 Entschädigung des Vorstands

Die Entschädigung des Vorstandes beträgt zusätzlich zum Jahresessen und Erlass des Mitgliederbeitrages, maximal CHF 200.- pro Jahr pro Vorstandsmitglied. Der Gesamtbeitrag der Entschädigung für Vorstand und Arbeitsgruppen (Jahresessen, Erlass Mitgliederbeitrag und Vorstandsentschädigung) darf nicht grösser sein als 50% des Nettomitgliederbeitrages der Sektion. Die Berechnung der Entschädigung wird zusammen mit der Jahresrechnung ausgewiesen, worüber die Generalversammlung gem. Art. 3.3 abstimmt. Der Vergütungsbetrag wird rückwirkend für das vergangene Vereinsjahr nach Zustimmung durch die Generalversammlung ausbezahlt. Die Generalversammlung kann auf Antrag diese Entschädigung für das kommende Vereinsjahr verweigern.

Weitere Einzelheiten werden vom Vorstand geregelt.

Rückwirkend können keine Ansprüche geltend gemacht werden.

Art. 3.11 Vertretung des Vereins

Die Vertretung des Vereins erfolgt durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

Art. 3.12 Die Arbeitsgruppen

Zur Erfüllung spezieller Aufgaben kann der Vorstand zeitlich befristet tätige Arbeitsgruppen einsetzen. Die Arbeitsgruppen arbeiten mit dem Vorstand eng zusammen. Eine Entschädigung richtet sich nach der Finanzlage der Sektion aber beinhaltet typischerweise das gemeinsame Jahresessen. Den LeiterInnen der Arbeitsgruppen wird der Mitgliederbeitrag erlassen. Rückwirkend können keine Ansprüche geltend gemacht werden.

Art. 3.13 Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine unabhängige, fachlich geeignete Person als Rechnungsrevisor / Rechnungsrevisorin die nicht dem Vorstand angehören darf. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Revisor / die Revisorin prüft die Jahresrechnung und erstattet über das Ergebnis ihrer Prüfung einen schriftlichen Bericht zu Händen der Generalversammlung.

4. Finanzielles

Art. 4.1 Finanzielle Mittel

Die Einnahmen von S&E Zofingen setzen sich wie folgt zusammen:

- Anteil an den Mitgliederbeiträgen von S&E Schweiz (S&E Schweiz rechnet ausschliesslich mit den Kantonalsektionen ab)
- Erträge aus Veranstaltungen und Aktionen
- Subventionen
- Spenden und Sponsorengelder
- andere Aktivitäten

Art. 4.2 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Delegiertenversammlung von S&E Schweiz festgelegt. Der Einzug der Mitgliederbeiträge erfolgt zentral durch S&E Schweiz.

Art. 4.3 Haftung für Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten von S&E Zofingen haftet ausschliesslich deren Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von Mitgliedern, ausser bei strafbaren Handlungen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 4.4 Jahresrechnung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12. Wird nichts anderes festgehalten, ist die Jahresrechnung auf Ende eines jeden Kalenderjahres zu erstellen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 5.1 Statutenrevision

Eine Änderung der Statuten erfolgt, wenn 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Art. 5.2 Auflösung des Vereins

Die Auflösung von S&E Zofingen bedarf einer Mehrheit von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Im Falle einer Auflösung des Vereins werden die verbleibenden Mittel einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so fallen die verbleibenden Mittel der Kantonalsektion S&E Aargau oder der S&E Schweiz zu. Alle Unterlagen (Buchhaltung, Protokolle, Mitgliederkartei etc.) sind ebenfalls der Kantonalsektion S&E Aargau oder der S&E Schweiz auszuhändigen.

Art. 5.3 Regelungen


Die Statuten von S&E Schweiz werden als vorrangig anerkannt.

Art. 5.4 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen alle früheren Statuten und treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung von S&E Zofingen vom 31. März 2021 in Kraft.



Elmar Rollwage
Präsident



Michèle Sägesser Koller
Aktuarin